

Einwohnergemeinde Roggwil

**Zone mit Planungspflicht Nr.
6 „Käsereistrasse/Zentrum“**

18.10.2001

Revisionen/Änderungen:

11.01.2012 Änd. ZP u. BR und UeO Sektor II



LEGENDE

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | PERIMETER UEO
ZZP NR. 6 | | AUTOABSTELLPLÄTZE |
| | PERIMETER
LANDUMLEGUNG | | PARKIERUNGSSTREIFEN P
BESUCHERPARKPLÄTZE PB |
| | PERIMETER GESTALTUNGS-
RICHTPLAN ORTSKERN | | SPIEL- + AUFTENTHALTS-
BEREICHE QUARTIERPLATZ
VORPLATZ VP |
| | WOHNZONE
WZ | | ERSCHLIESSUNGS-
STRASSE |
| | PARZELLIERUNG
ALT/NEU | | ÖFF. FUSSWEG |
| | BAUERNHOF-
ZONE BHZ | | FIRSTRICHTUNG |
| | DORFZONE DI | | HOCHSTÄMMIGE
LAUBBÄUME |
| | BAUFELDER
HAUPTGEBÄUDE | | GESCHNITTENE HECKE
80-100CM HOCH |
| | GARAGIERUNG | | KEHRRICHTSAMMELPLATZ |
| | BAUFELDER | | MAX. M² BGF
GEMÄSS ART.4 UEBV |

...GENEHMIGUNGSVERMERKE.

MITWIRKUNGSVERFAHREN VOM 20.6. - 21.7.1997
VORPRÜFUNG VOM 14. APRIL 1998 / 23. DEZ 1998
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM
IM ANTANZEIGER VOM 25.2. & 4.3.1999
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE 30 TAGE
VOM 25.2. BIS 29.3.1999
ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 2
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: 1
RECHTSWAHRUNGEN: 1

— GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR
GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM:

18. Okt. 2001

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:
8.8.2001

8.8.2001
EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL
Der Präsident: Der Sekretär:

...DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

DER/DIE GEMEINDESCHEIBE(R)IN



GEMEINDE
ROGGWIL
KANTON BERN

ÜBERBAUUNGSORDNUNG
NR.6 KÄSEREISTRASSE /
ZENTRUM

ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 6

Plan Nr. 9409-1	
Format 84 x 60	Massstab 1: 500.
Gez. ABO	Datum 8. 11. 96
Rev. 5. 12. 96 /	20. 2. 97 / 23. 4. 97
29. 4. 97 /	29. 10. 97/07.08.98
18. 1. 99	

20.01.1995
JOHANNES HUNZIKER
DIPL. ING. ETH/SIA KREISGEOMETRIE
4900 LANGENTHAL

Büro **B** Architektur + Raumplanung 3400 Burgdorf Telefon 034 23 30 30
H. Brüllmann, Arch. ETH/USIA, H. Frei, Arch. ETH, Raum. BSB, F. Schürten, Administration

Art. 1

Zweck

Die Überbauungsordnung Nr. 6 Käsereistrasse/Zentrum bezeugt, mittels einer Baulandumlegung die landwirtschaftlichen und die baulichen Interessen innerhalb des Perimeters zu entflechten, d.h.

- a) die Schaffung einer Bauernhofzone zum Hof R. Glur (Parz. Nr. 967, 965, 553).
- b) den bauwilligen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen arrondiertes Bauland zur Verfügung zu stellen:
 - EG Land-Kunz E. Parz. Nr. 1409, 1118
 - Schmuki-Glur D. Parz. Nr. 873
 - Kurt Rudolf Parz. Nr. 1300
 - Schweizer Verena Parz. Nr. 1509

die Schaffung einer Überbauung mit individuellen Wohngebäuden als Siedlungseinheit mit hoher Wohnqualität.

Art. 2

Wirkungsbereich

1) Die Überbauungsordnung gilt für den mit einem punktierten Perimeter gekennzeichneten Bereich.

Stellung zur Grundordnung

2) Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gemeindebaureglementes von Roggwil, insb. die Vorschriften der Wohnzone W2, der Dorfzone DI und der Bauernhofzone BHZ.

Art. 3

Inhalt des Überbauungsplanes

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- die Grundsätze für die Landumlegung (Situierung der Landflächen).
- siedlungsinerme Erschliessung als Wohnstrasse.
- Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptgebäude mit ihrer Firstrichtung.
- Lage und Abmessung der Parkierung, Nebenbauten, Kehrrechtcontainer.
- das Mass der Nutzung pro Baufeld.
wesentliche Elemente der Umgebungsgestaltung (übergeordnete Bepflanzung).

Art. 4

Ausnützung/ Bruttogeschossfläche (BGF)

1) Das Siedlungskonzept im Bereich West (2-geschossig) basiert auf einer durchschnittlichen Ausnützungsziffer von max. 0,5.

2) Pro Baufeld ist im Überbauungsplan die maximale Bruttogeschossfläche (BGF) festgelegt. Nutzungsübertragungen gemäss Art. 94 BauV sind innerhalb eines Gesamtkonzeptes gestattet.

siehe Genehmigung Art. 5 Parzellen Nrn. 514, 1019, 1022 + 1235

Parzelle Nr. 1022
Dorfzone D1

1) Für die ~~Parzelle Nr. 1022~~ im Bereich Ost gilt die Dorfzone D1. ~~Es kann zusätzlich~~ zur bestehenden Liegenschaft Dorfstrasse Nr. 16 ein Bauvolumen von max. 1'258 m² BGF realisiert werden. Diese bauliche Nutzung ist in konzentrierter Form als Anbau an das Haus Nr. 16 vorzusehen.

2) Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist der beim letzten Umbau zerstörte Vorgartenbereich zur Dorfstrasse wieder herzustellen.
Die Zufahrt für Parkplätze sollte nach Möglichkeit rückseitig erfolgen. Für fehlende Parkplätze ist die Ersatzabgabe nach Art. 13 GBR zu leisten.

Art. 6

Baufelder/
Gebäudeabstände

1) In den Baufeldern für Hauptgebäude können Fassaden an die Baulinie (Baufeldbegrenzung) gestellt werden. Die Baufelder sind im Anhang vermassst.

2) Der Gebäudeabstand für freistehende Gebäude innerhalb eines Baufeldes beträgt in der Regel 6.00 m. Er kann reduziert werden, wenn durch die Organisation der Grundrisse die wohngygienischen und feuerpolizeilichen Anforderungen gewährleistet sind. Für die übrigen baupolizeilichen Masse (GH, GZ) gelten die Vorschriften der Zone W2 GBR.

Art. 7

Erschliessung/
Garagierung/
Aufenthaltsbereiche

1) Die siedlungsinteme Erschliessungsstrasse im Bereich West ist als verkehrsberuhigte Wohn- und Spielstrasse zu gestalten.
Die bestehende Fusswegverbindung von der Schmittenstrasse zur Käsereistrasse wird über den Garagenvorplatz in die neue Erschliessungsstrasse geführt.

2) Die Baufelder „P“ bezeichnen die Bereiche für oberirdische Parkplätze. Diese dürfen offen, gedeckt oder als Garagen gebaut werden.
Je nach Ausnutzungsgrad einer Gebäudegruppe können diese Bereiche entsprechend reduziert werden.
Zur Beurteilung der Grösse eines Garagierungsbereiches muss ein Gesamtkonzept der zugehörigen Gebäudegruppe vorliegen.

3) Die Parkierungsstreifen P/PB sowie die Besucherparkplätze an der Käsereistrasse sind in Form von Rasengitter oder Schottergras deutlich von der Strassenfläche abzusetzen (Versickerungsfläche).

4) Der Quartierplatz Q ist im Miteigentum aller durch diese Strasse erschlossenen Parzellen. Er dient als gemeinsamer Spiel- und Aufenthaltsbereich und ist entsprechend zu gestalten.

5) Die Vorplätze VP dienen auch als Spiel- und Aufenthaltsbereiche. Sie sind als verkehrsberuhigende Elemente entsprechend zu gestalten.

Gestaltung/ Bepflanzung	Art. 8 Die Gesamtanlage im Bereich West ist als Siedlungseinheit zu gestalten. Die im Überbauungsplan festgelegte Wohn- und Spielstrasse mit Parkierungsbereichen und Quartierplatz und der entsprechenden Bepflanzung mit hochstämmigen Laubbäumen und Hecken bildet das Rückgrat des Überbauungskonzeptes. Abgehende Bepflanzungen sind zu ersetzen.
Technische Infrastruktur	Art. 9 1) Die Lage von Leitungen der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) ist im Plan Nr. 371.09/1 vom Ingenieurbüro Scheidegger AG in Langenthal festgelegt. Das Regenwasser ist zu versickern. 2) Über vorzunehmende Sanierungsmassnahmen an den bestehenden Leitungen in der Käsereistrasse gibt der Technische Bericht des Ingenieurs Auskunft. 3) Die aus dem Bau der Ver- und Entsorgungsleitungen entstehenden Kosten werden mittels Erschliessungsvertrag den beteiligten <u>Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern</u> überbunden. Im Anschluss an die Genehmigung der Überbauungsordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist von allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein Erschliessungsvertrag zu unterzeichnen. siehe Genehmigung
Zivilschutzräume	Art. 10 1) Gestützt auf Art. 2 des Schutzbautengesetzes sind die erforderlichen Schutzräume nach Möglichkeit mindestens für eine jeweilige Gebäudegruppe zusammenzufassen. 2) Ein gemeinsamer Schutzraum muss spätestens 3 Jahre nach Baubeginn des ersten Wohnhauses der betreffenden Gebäudegruppe realisiert werden. Für vorgängig erstellte Bauten ist der Gemeinde eine vom Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe festzulegende Sicherheitsleistung zu entrichten. Diese Beiträge werden nach Fertigstellung des Sammelschutzraumes zurückerstattet. Die Finanzierung des Sammelschutzraumes ist Sache der beteiligten Eigentümer und Eigentümerinnen.
Landumlegung	Art. 11 1) Die zweckmässige Zuweisung von Landwirtschaftsland und Baugebiet innerhalb des Perimeters erfordert eine Landumlegung nach dem Kant. Baulandumlegungsdekret BUD vom 12.2.1985.
Prüfung von Baugesuchen	Art. 12 Zur Prüfung von Baugesuchen kann die Gemeinde Sachverständige gemäss Art. 28 BewD beiziehen (Verfasser der Überbauungsordnung, Ortsplaner). Eine Kontaktnahme im Vorprojektstadium ist empfehlenswert.

Art. 13

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das AGR in Kraft (Art. 61 BauV).
Die Baulandumlegung muss gleichzeitig mit der Überbauungsordnung genehmigt werden (Art. 91 a BauG).

Art. 14

Revision der
Überbauungsordnung

Für geringfügige der Überbauungsvorschriften oder des -planes kommt das in Art. 122 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung.

Anhang 1

Nutzungsberechnungen / Parkplatznachweis

Verteilung der Nutzung

1. Anrechenbare Landfläche

- EG Lanz-Kunz	3'810 m ² = 36,7 % = 1'740 m ² BGF
- Schmuki-Glur D.	2'011 m ² = 19,4 % = 920 m ²
- Kurt Rudolf	1'101 m ² = 10,6 % = 502 m ²
- Schweizer Verena	815 m ² = 7,8 % = 370 m ²
- Glur Rudolf	2'640 m ² = 25,5 % = 1'208 m ²
	10'377 m ² = 100,0 % = 4'740 m ² BGF
./.. öffentliche Strassenfläche	<u>897 m²</u>
Total anrechenbare Landfläche	<u>9'480 m²</u>

2. Basis Ausnützungsziffer 0,5

$$\underline{9'480 \times 0,5 = 4'740 \text{ m}^2}$$

3. Ausnützung auf den korrigierten Parzellen Nr. 1022 und 514 (Walter + Trösch, Informis AG)

Gemeindebaureglement: AZ 0,8
GH 8,0 m
G 2 + Dachausbau

Nutzung gemäss der ursprünglichen Fläche:

Parz. Nr. 1022	1'994 m ²
514	66 m ²
½ 1019	<u>9 m²</u>
	2'069 m ²

Korrektur infolge
Neuvermessung + 110 m²

$$2'179 \text{ m}^2 \times 0,8 = 1'743 \text{ m}^2 \text{ BGF}$$

./.. bestehende Nutzung 485 m² BGF

Zusätzlich mögliche Nutzung max. 1'258 m² BGF

Parkplatznachweis

P erforderlich:

$$4'740 \text{ m}^2 \text{ BGF} = \text{max. } 23 \text{ WE à } 2 \text{ P} = 46 \text{ P}$$

P vorhanden: 41

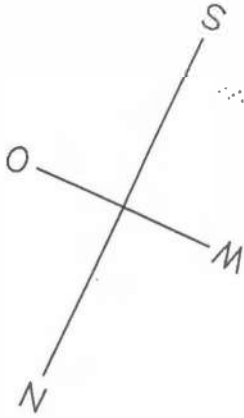
P Besucher: 9

Total Autoabstellplätze 50

Anhang 2

Baufelder und Parzellen

GEMEINDE ROGGWIL
BLU Käsestrasse / Zentrum
Baufelder



28. Juli 1997
Ing.- u. Vermessungsbüro
JOHANNES HUNZIKER
St. Urbanstrasse 4
4900 LANGENTHAL

1:500

GENEHMIGUNGSVERMERKE

MITWIRKUNGSVERFAHREN VOM 20.6. - 21.7.1997
VORPRÜFUNG VOM 14. APRIL 1998 / 23. DEZ. 1998
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM —
IM AMTSANZEIGER VOM 25.2. & 4.3.1999
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE 30 TAGE
VOM 25.2. BIS 29.3.1999
ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 2
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: 1
RECHTSWAHRUNGEN: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM
8.8.2001

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL
Der Präsident: Der Sekretär:

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

ROGGWIL ,DEN 18. 8. 2001

DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN



GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT
FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG :

18. Okt. 2001





Einwohnergemeinde Roggwil

Kanton Bern

Zone mit Planungspflicht Nr. 6 „Käsereistrasse/Zentrum“

Überbauungsordnung vom 18.10.2001



Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV – Sektor II

Die Planung besteht aus:

- Überbauungsplan 1:500 neu
- **Überbauungsvorschriften neu**

Genehmigung

Fassung vom: 28.09.2011

Weitere Unterlagen:

Erläuterungsbericht

agA!

architekturbüro **agA !**
winz & partner GmbH
architekturgemeinschaft
aarauerstrasse 72
CH - 4600 olten

syntas
solutions

Syntas Solutions AG
Planungs- und Prozessberatung
Wasserwerkstrasse 20
Postfach 90
3000 Bern 13

Überbauungsvorschriften neu

Artikel 1

Zweck

Die Überbauungsordnung „Käsereistrasse/Zentrum“ bezweckt die Schaffung einer Überbauung mit individuellen Wohngebäuden als Siedlungseinheit mit hoher Wohnqualität.

Der Perimeter gliedert sich in folgende Sektoren:

Sektor I

- I a: Parzelle Nr. 2642 Bauernhofzone
- I b: Parzellen Nrn. 138, 928, 1022, 1299 Dorfzone DI

Sektor II:

- II a: Parzellen Nrn. 1821, 2634, 2641, 2712, 2713, 2714, 2715, Bereich freistehende Einfamilienhäuser, gemäss Wohnzone W2
- II b: Parzellen Nrn. 2632, 2633, 2635, 2636 Bereich verdichteter Wohnungsbau

Für den Sektor I gelten die Bestimmungen der Überbauungsordnung vom 18.10.2001 unverändert.

Die Bestimmungen für die Sektoren II a und II b sind nachfolgend geregelt.

Artikel 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung „Käsereistrasse/Zentrum“, Sektor II ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie bezeichnet.

Artikel 3

Stellung zur Grundordnung

Soweit diese Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt ergänzend die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Roggwil.

Artikel 4

Inhalt der Überbauungsordnung

Im Überbauungsplan Sektor II werden verbindlich geregelt:

- a) Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- b) Baulinien mit Anbaupflicht Sektor II a auf den Parzellen Nrn. 2634, 2712, 2713, 2714 und 2715
- c) Firstrichtung der Hauptbauten im Sektor II a auf den Parzellen Nrn. 2634 2712, 2713, 2714 und 2715
- d) Lage und Abmessung der Baufelder im Sektor II b
- e) Zu- und Wegfahrt unterirdischer Einstellhallen
- f) Siedlungsinterne Erschiessung
- g) Private Hauszufahrt
- h) Siedlungsinterne Grün- und Aufenthaltsbereiche
- i) Private Grünbereiche
- k) Bereiche für oberirdische Autoabstellplätze
- l) Pflanzbereich für Bäume
- m) Abfallbereitstellung

Artikel 5

Art der Nutzung

Es gelten die Bestimmungen für die Wohnzone W2/W3 gemäss Art. 33 des Gemeindebaureglementes.

Artikel 6

Mass der Nutzung Sektor II a

Das Mass der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen für die Wohnzone W2 gemäss Art. 43 des Gemeindebaureglementes.

Sektor II b

Das Mass der Nutzung in den einzelnen Baufeldern wird wie folgt festgelegt:

- Baufeld A: BGF min. 1'250 m2, max. 1'800 m2
- Baufeld B: BGF min. 200 m2, max. 300 m2
- Baufeld C: BGF min. 650 m2, max. 950 m2
- Baufeld D: BGF min. 150 m2, max. 250 m2

Nutzungsübertragungen innerhalb der vier Baufelder sind gestattet, wobei das minimale Mass der Nutzung pro Baufeld nicht unterschritten werden darf.

Artikel 7

Gebäudehöhe,
Geschosszahl

Die Gebäudehöhe und die Geschosszahl richten sich nach den Bestimmungen für die Wohnzone W2 gemäss Art. 43 des Gemeindebaureglementes.

Artikel 8

Baufelder/Baulinien .1 Sektor II a:

Auf den Parzellen Nrn. 2634, 2712, 2713, 2714 und 2715 müssen Hauptbauten zwingend an die Baulinie mit Anbaupflicht gestellt werden.

.2 Sektor II b:

Baufeld A: Es müssen mindestens zwei Hauptbauten erstellt werden, wobei die Gebäudelängen frei sind.

Baufeld C: Zugelassen sind entweder ein Mehrfamilienhaus oder zwei Einfamilienhäuser bzw. ein Doppeleinfamilienhaus, wobei die Gebäudelängen frei sind.

.3 Ausserhalb der Baufelder im Sektor II b sind offene Bauteile wie Vordächer, gedeckte Sitzplätze, Rankgerüste und dergleichen gestattet.

.4 Im Sektor II b dürfen Balkone in Abweichung von Art. 19 Abs. 1 Gemeindebaureglement durchgehend erstellt werden. Seitlich müssen sie innerhalb der Baufelder liegen, auf der besonnten Längsseite dürfen sie 2.00 m über das Baufeld hinausragen. Auf der Rückseite sind keine Balkone gestattet.

Artikel 9

Bauabstände

.1 Sektor II a

Gegenüber der siedlungsinternen Strasse ist für Hochbauten ein Abstand von min. 4.00 m einzuhalten. Auf dem Grundstück Parzelle Nr. 2641 ist allseitig ein Grenzabstand von je 4.00 m einzuhalten.

.2 Sektor II b

Der Gebäudeabstand in den Baufeldern A und C beträgt min. 5.00 m.

.3 Im Übrigen gelten die Abstandsvorschriften gemäss Gemeindebaureglement.

Artikel 10

- Dachgestaltung
- .1 Im Sektor II a sind auf den Grundstücken mit Eintrag der Fristrichtung zwingend Satteldächer zu erstellen. Auf den übrigen Grundstücken ist die Dachform frei.
 - .2 Im Sektor II b ist die Dachform frei.
 - .3 Nicht als Dachterrassen begehbare und nicht verglaste Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Artikel 11

- Unterirdische Bauten
- Ausserhalb der Baufelder dürfen unterirdische Bauten und Bauteile bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung der Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze, herausragen.

Artikel 12

- Autoabstellplätze
- .1 In Sektor II a dürfen Abstellplätze in Garagen oder offen auf den eigenen Grundstücken erstellt werden.
 - .2 Im Sektor II b sind auf den Baufeldern A und C, sofern auf diesem Baufeld ein Mehrfamilienhaus realisiert wird, die Autoabstellplätze für die Bewohner in unterirdischen Autoeinstellhallen anzuordnen. Auf den übrigen Baufeldern können die Autoabstellplätze in Garagen oder offen auch ausserhalb der Baufelder angeordnet werden.
 - .3 Die Berechnung der Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze richtet sich nach Art. 50 Bauverordnung.

Artikel 13

- Zweiradabstellplätze
- Im Baugesuchverfahren ist nachzuweisen, dass bei Mehrfamilienhäusern in direkter Nähe der Hauszugänge ausreichend Zweiradabstellplätze gemäss Art. 52 Bauverordnung erstellt werden.

Artikel 14

- Siedlungsinterne Zugänge, Plätze und Grünbereiche
- .1 Die siedlungsinternen Zugänge, Plätze und Grünbereiche dienen als Erschliessungs-, Aufenthalts- und Spielbereich gemäss Art. 42 bis 45 Bauverordnung.
 - .2 Die Gestaltung der siedlungsinternen Grünbereiche hat nach den ökologischen Grundsätzen zu erfolgen. Der natürliche Geländefluss des bestehenden Terrains ist zu beachten, Mauern und Steilböschungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
 - .3 Abweichungen in der Lage sind im Baubewilligungsverfahren gestattet.

Artikel 15

- Private Gartenbereiche
- Private Gartenbereiche dienen den Wohneinheiten als direkt zugeordnete Aussenräume. Die Wohneinheiten dürfen durch Hecken angemessen abgeschirmt werden.

Artikel 16

- Pflanzbereiche für Hochstammbäume
- An den bezeichneten Pflanzbereichen sind standortgerechte Hochstammbäume zu pflanzen.

Artikel 17

Vereinbarung Die Umsetzung der Überbauungsordnung wird mit einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

Artikel 18

Inkrafttreten Die Überbauungsordnung tritt gemäss Art. 110 Bauverordnung mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR in Kraft.



Einwohnergemeinde Roggwil

Kanton Bern

Zone mit Planungspflicht Nr. 6 „Käsereistrasse/Zentrum“

Überbauungsordnung vom 18.10.2001



Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV – Sektor II

Die Planung besteht aus:

- **Überbauungsplan 1:500 neu**
- Überbauungsvorschriften neu

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Genehmigung
Fassung vom: 28.09.2011

agA!

architekturbüro agA!
winz & partner GmbH
architekturgemeinschaft
aarauerstrasse 72
CH - 4600 olten

syntas
solutions
Syntas Solutions AG
Planungs- und Prozessberatung
Wasserwerkstrasse 20
Postfach 90
3000 Bern 13

Legende



Perimeter Sektor II



Perimeter Sektor II a



Perimeter Sektor II b



Baulinie mit Anbaupflicht für Hauptbauten



Baufeld



Firstrichtung



Zu- und Wegfahrt unterirdische Autoeinstellhalle



Siedlungsinterne Erschliessung



Private Hauszufahrt



Siedlungsinterne Grün- und Aufenthaltsbereiche



Private Grünbereiche



Bereich für oberirdische Autoabstellplätze



Pflanzbereich für Bäume



Abfallbereitstellung



Bestehende Gebäude



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 06. und 13.10.2011, Nrn. 40 und 41

Öffentliche Auflage vom 10.10.2011 bis 08.11.2011

Einspracheverhandlungen am

Rechtsverwahrungen 1

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 28. September 2011

Der Präsident:



Erhard Grütter

Der Sekretär:

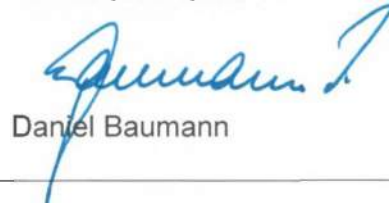


Daniel Baumann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Roggwil, 25.11.2011

Der Geschäftsführer:



Daniel Baumann

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES
KANTONS BERN**

11 JAN. 2012

am _____

